

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum Bebauungsplan 297 – Südlich Patternhof –

Stand 14.02.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg- Schreiben vom 23.11.2017 Die Bebauungsplanfläche liegt über auf Steinkohle und Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle in Eigentum der EBV GmbH, Hückelhoven. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Planbereich ist seitens der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt. Soweit noch nicht erfolgt, sollte zu möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen der o.g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/oberflächennaher (Alt)Bergbau ist im Bereich der Planfläche in den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Aus bergbaulicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgetragen.	Die EBV GmbH wurde im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken erhoben. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt. 8.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf - KBD - Schreiben vom 06.11.2017 Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Die Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Absprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammen, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.	Es wird ein entsprechender Hinweis zu Kampfmitteln in den Bebauungsplan aufgenommen. „Innerhalb des Plangebietes fanden vermehrte Kampfhandlungen statt. Eine Überprüfung der Bauflächen wird empfohlen, da nicht auszuschließen ist, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insoweit sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
3.	Ertfverband - Schreiben vom 07.11.2017 und 24.10.2019		
3.1	Schreiben vom 07.11.2017: Im Plangebiet befinden sich aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weist der Ertfverband darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrunds beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit dem Ertfverband aufzunehmen.	Nach Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner der StädteRegion Aachen muss die aktive Grundwassermessstelle nicht an dem vorhandenen Standort erhalten bleiben. Ein Ersatzstandort kann auf der gegenüberliegenden Seite (Schulgelände) zur Neuerrichtung unter dauerhafter Zugänglichkeit erfolgen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Bei der Detailplanung ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.	Ein entsprechender Hinweise wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	
	Eine Stellungnahme aus abwassertechnischer Sicht kann erst erfolgen, wenn im weiteren Verfahren Aussagen zur geplanten Erschließung erfolgen.	Aussagen zur geplanten Erschließung wurden in den Unterlagen ergänzt. Ein Entwässerungskonzept wurde erstellt und wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.	
3.2	Schreiben vom 24.10.2019: Aufgrund der Berücksichtigung der hohen Grundwasserstände bestehen aus wasserrechtlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken		-
4.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel - Schreiben vom 16.10.2019		
	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung. Aufgrund der Verkehrlich sehr schlechten Qualitätsstufe des Knotens L 223/ Peilsgasse/ Bergrather Straße sollte das geplante Neubaugebiet zu keiner weiteren Verschlechterung führen. Eine Änderung zu Lasten der L 223 ist seitens des Landesbetriebs nicht akzeptabel. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, erforderliche aktive und/ oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen auf Kosten der Stadt / des	Aufgrund der bestehenden Belastung des Knotens L 223/ Peilsgasse/ Bergrather Straße ist durch das geplante Neubaugebiet keine weitere Verschlechterung zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunktes muss in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Die Verkehrsplanung ist darauf abzustellen. Die Planung zur Optimierung des Knotenpunktes ist nicht Gegenstand der Bau-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Vorhabenträgers zu fordern, sofern diese ursächlich auf das Verkehrsaufkommen aus dem o.a. Plangebiet zurückzuführen sind.	leitplanung.	
	Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straße hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen sind auf Kosten der Kommune zu treffen.	Aufgrund der geringfügigen Verkehrsemissionsbelastung der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straße wird auf den Hinweis gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB verzichtet.	
5.	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Schreiben vom 06.11.2017		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalerschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Das Amt für Bodendenkmalpflege verweist daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern), bittet darum, einen entsprechenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen und schlägt hierzu eine konkrete Formulierung vor.: Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. „Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen. Die Weisungen des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.	StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt - Schreiben vom 04.12.2017, 04.11.2019		
6.1	Schreiben vom 04.12.2017 <u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen zurzeit Bedenken. Das Umweltamt verweist darauf, dass Niederschlagswasser von Grundstü-	Zur Niederschlagswasserentsorgung wurde ein Entwässerungskonzept	Die Stellungnahme

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	cken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gem. § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bemängelt wird, dass die Niederschlagswasserentsorgung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt ist. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweist die StädteRegion auf ihr Rundschreiben vom 21.09.2017 - Niederschlagswasserbeseitigung. Erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung folgt eine weitere Stellungnahme.	erstellt und mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt. Die Einleitung des Regenwassers in die bestehende umliegende Mischwasserkanalisation ist nach § 55 Abs. 2 WHG unzulässig. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist an dieser Stelle nicht möglich, da der Boden nicht versickerungsfähig und das Plangebiet als Altlastenfläche erfasst ist. Auch die Regenwasserableitung in die Inde wurde in dem Konzept differenziert betrachtet. Das anfallende Regenwasser kann ohne Rückhaltung in die Inde eingeleitet werden. Das dazu erforderliche Gefälle vom Plangebiet bis zur Inde ist zur Verlegung einer Rohrleitung ausreichend.	wird berücksichtigt.
	Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten sind.	Schmutzwässer werden der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.	
	<u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden. Es ist ein Eingriff in die Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5103/0214 – Altstandort ehemalige Bauunternehmung, Tankstelle und Gebrauchtwagenhandel - geplant. Betriebszeitraum der Firmen war zwischen 1929 und 1984. Bodenuntersuchungen im Bereich dieser Altlastenverdachtsfläche sind bisher nicht vorgenommen worden. Der Altstandort wird in der Planung bisher nicht ausreichend berücksichtigt.	Die Altlastenverdachtsfläche 5103/0214 befindet sich in der Bergrather Straße, kurz vor Einmündung in die Nothberger Straße im Bereich der Hausnummern 65 und 65 a. Eine Beschreibung dieser Verdachtsfläche wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Die Fläche wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. In der Kennzeichnung wird auch aufgeführt, dass Anträge auf Nutzungsänderungen sowie Bauanträge im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Altlastenverdachtsflächen der StädteRegion Aachen, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten, vorzulegen sind. Zudem sind entsprechende Bodenuntersuchungen durchzuführen.	
6.2	Schreiben vom 04.11.2019 <u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u>		

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Es bestehen keine Bedenken. Für die Einleitung in die Inde ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zu beantragen sowie eine Kanalnetzanzeige vorzulegen. Ggfs. Erforderliche Reinigungsstufen werden im Rahmen der weiteren wasserrechtlichen Verfahren geregelt. Die Stellungnahme wurde an die zuständige Fachabteilung zur weiteren Bearbeitung übermittelt	Die Hinweise beziehen sich auf notwendige Verfahren, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung der Planung einzuhalten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Es bestehen keine Bedenken, da die Altlasten- und Bodenschutzbelange ausreichend berücksichtigt werden. Um weitere Verfahrensbeteiligung wird gegeben.	--	--
	<u>Natur und Landschaft:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die in der Artenschutzprüfung aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden und das ökologische Defizit von 92.260 Punkten nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vom Ökokonto der Stadt Eschweiler abgebucht wird. Ein entsprechender Nachweis ist in Form eines Kontoauszuges vorzulegen. Die Stellungnahme wurde an die zuständige Fachabteilung zur weiteren Bearbeitung übermittelt.	Nach Rechtskraft des Bebauungsplans wird der Nachweis in Form eines Kontoauszugs zum Ökokonto der Stadt Eschweiler erbracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW - Schreiben vom 03.11.2017 und 31.10.2019		
7.1	NABU Aachen-Land - Schreiben vom 03.11.2017 Grundsätzliche Bedenken gegen den BP 297 bestehen nicht. Als Ausgleich für die zu fallenden Bäume würde der Einwender die Anlage von dichten Hecken (Weißdorn, Ilex, Hainbuche) begrüßen. Dadurch finden die sog. Allerweltsvogelarten Brut- und Futtermöglichkeiten.	Einige der vorhandenen Bäume werden erhalten und in das städtebauliche Konzept integriert. Zudem sind neu anzupflanzende Bäume und sonstige Bepflanzungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum vorgesehen (siehe textliche Festsetzungen unter Punkt 1.5 und 1.6).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
7.2	BUND Kreisgruppe Aachen-Land - Schreiben vom 31.10.2019 Für den Bereich des ehemaligen Zinkwalzwerks wird eine Gefährdungsabschätzung zu der Altlastenuntersuchung für sinnvoll erachtet.	Der Bereich des ehemaligen Zinkwalzwerks wurde im Rahmen der Flächenaufbereitung/ Altlastensanierung von Oktober 2019 bis Januar 2020 saniert. Hierbei wurden die im Boden vorhandenen Fundamente zurückgebaut, auf der gesamten Fläche die oberflächennahen Auffüllungen abgetragen und durch unbelasteten Boden ersetzt. Die Fläche ist nach Beendigung dieser Maßnahmen altlastenfrei und wird nach abschließender Begutachtung und Dokumentation nur noch nachrichtlich im Altlastenkataster der StädteRegion Aachen geführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Es wird um Zusendung des Kartenmaterials zur Ausgleichsfläche „Röher Gracht“ gebeten. Hierzu soll gelten, dass für die Ausgleichsfläche ein Verbot über die Ausbringung von Bioziden sowie Gülle einzuhalten ist. Dies soll grundbuchmäßig abgesichert werden.	Nach Rechtskraft des Bebauungsplans wird das geforderte Verbot in Form einer Absicherung im Grundbuch erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Telekom - Schreiben vom 17.11.2017		
	Zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bei positivem Ergebnis der Prüfung macht die Telekom darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebiets durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich sei. Es wird daher beantragt, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom als zu belastende Fläche, festzusetzen entsprechend § 9 (21) Ziffer 21 BauGB, eingeräumt wird, - eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaß-	Die Hinweise beziehen sich überwiegend auf Regelungen, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung der Planung zu treffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	nahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz beschrieben steht, - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr geändert werden, - dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger sei es dringend erforderlich, dass diese sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit der Telekom in Verbindung setzen.		
9.	EBV GmbH - Schreiben vom 05.12.2017		
	Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtigungen der EBV GmbH auf Steinkohle. Zur Bebauungsplanung werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wird seitens des Einwenders für nicht erforderlich gehalten.	Auf eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	regionetz GmbH - Schreiben vom 24.10.2019		
	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebietes Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH befinden, die nicht überbaut und überpflanzt werden dürfen. Die jeweils einzuhaltenden Regel-Mindestabstände werden detailliert aufgeführt.	Die in der Stellungnahme genannten Abstände und Maßnahmen sind im Rahmen der Erschließungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Im Falle der Nichteinhaltung sei eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung der Regionetz GmbH erforderlich. Verschiedene Grundsätze und Regeln, die während der Bauphase zur Sicherung der Versorgungsleitungen zu beachten sind, werden detailliert beschrieben.		
11.	RWE Power AG - Schreiben vom 29.11.2017		
	Die RWE Power AG weist darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liege, in dem der natürliche <u>Grundwasserspiegel</u> nahe der Geländeoberfläche anstehe und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten könne. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet sei daher wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. RWE Power bittet darum, hierzu in die textlichen Festsetzungen folgende <u>Hinweise</u> aufzunehmen: „Das Plangebiet liegt in einem Auebereich. • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hierzu sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden für Baugrund als ungeeignet einstuft., sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW zu	Das Plangebiet wird entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich werden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen. Der Erftverband wurde innerhalb dieses Verfahrens beteiligt und hat auf Grundwassermessstellen hingewiesen. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 3.1.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	beachten. Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Ertverband geben.“ Außerdem weist RWE Power darauf hin, dass sich Fremdpegel im Plangebiet befinden.		
12.	Wasserverband Eifel-Rur - Schreiben vom 06.11.2017 und 11.11.2019		
12.1	Schreiben vom 06.11.2017: Das Entwässerungskonzept ist mit dem Wasserband Eifel-Rur abzustimmen.	Zur Regenwasserableitung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt. Siehe auch Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt. 6.1.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.2	Schreiben vom 11.11.2019: Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	-	-
13.	unitymedia - Schreiben vom 22.11.2017 und 30.10.2019		
13.1	Schreiben vom 22.11.2017 Im Plangebiet liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Der Einwender ist grundsätzlich daran interessiert, sein glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherheit der Breitbandversorgung für die Bürger der Stadt Eschweiler zu leisten. Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bittet der Einwender um	Die Unitymedia NRW GmbH wurde innerhalb dieses Verfahrens beteiligt. Die Ausbauentcheidung der Unitymedia NRW GmbH ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.		
13.2	Schreiben vom 30.10.2019 Stellungnahme wurde geprüft, diese ist wortgleich mit dem Schreiben vom 22.11.2017.	-	-
14.	Vodafone - Schreiben vom 17.10.2017 Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung des Neubaugebietes. Bei Interesse ist eine Anfrage mit dem Team Neubaugebiete unter Einreichung der Erschließungsplanung sowie weiterführender Dokumente erforderlich. Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Die Ausbauentcheidung der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	E-Plus - Schreiben vom 06.12.2017 Um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden, sind aus Sicht der E-Plus Service GmbH nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: - durch das Plangebiet führt eine E-Plus-Richtfunkverbindung - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: Max. Bauhöhe 51 m sowie Schutzstreifen um die Mittellinie +/- 5 m (Trassenbreite).	Es sind keine Gebäude in Höhe dieser Richtfunkverbindung vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.